

ERLÄUTERUNGEN – 275 K

Wenn die Tabelle(n) der Aufstellung nicht genügend Platz bietet(bieten), werden die entsprechenden Angaben in eine getrennte Anlage eingetragen und nur die Gesamtbeträge werden mit einem Verweis auf diese Anlage in diese Tabelle(n) übertragen (*ausschließlich für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier hinterlegen*).

Rahmen "Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte auf bestimmte, von öffentlichen Einrichtungen ausgegebene oder garantierte Wertpapiere":

- Spalte "Monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes": siehe Art. 2 § 1 Nr. 7 und 44 § 1 Nr. 2 EStGB 92,
- Spalte "Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes": siehe Art. 513 EStGB 92.

Rahmen "Für den Besteuerungszeitraum zu steuernder Anteil des Mehrwertes auf bestimmte Wertpapiere":

In Spalte "Anteil des zu steuernden Mehrwertes" wird in der Regel ein Sechstel des in der Spalte "Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes" eingetragenen Betrags übernommen:

- für den Besteuerungszeitraum, in dem er verwirklicht wurde,
- für jeden der fünf folgenden Besteuerungszeiträume.

Abweichend von Vorangehendem gilt der noch nicht besteuerte Teil des verwirklichten Mehrwertes in seiner Gesamtheit als steuerbarer Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem je nach Fall:

- die Wiederanlagefrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die Wiederanlage durchgeführt wurde,
- die Aufstellung 275 K nicht eingereicht wurde,
- als Wiederanlage erworbene Wertpapiere innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert wurden,
- die Tätigkeit beendet wurde.

GESETZESTEXTE

Artikel 513 EStGB 92

Wird der Veräußerungspreis in nachstehend erwähnten Formen und Fristen wieder angelegt, gelten in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 Nr. 2 Mehrwerte, die ab dem 1. Januar 1990 auf Wertpapiere verwirklicht werden, die spätestens am 31. Dezember 1989 von öffentlichen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert wurden und zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als fünf Jahren im Besitz waren, als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht werden, und jedes der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und zwar für jeden der vorerwähnten Besteuerungszeiträume zu einem Sechstel ihres Betrags.

Die Wiederanlage des Veräußerungspreises der Wertpapiere muss in neue Wertpapiere mit einer Mindestdauer von fünf Jahren erfolgen, die von öffentlichen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden und aufgelistet sind unter Nr. 1 des Kursblattes, das gemäß den Königlichen Erlassen vom 16. Dezember 1926 und 31. März 1936 von der Generalverwaltung der Vermögensdokumentation erstellt wird, um den Wert der Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen festzulegen.

Die Wiederanlage muss innerhalb einer Frist erfolgen, die drei Monate nach dem Datum der Veräußerung der Wertpapiere abläuft.

Als Wiederanlage erworbene Wertpapiere müssen während mindestens fünf Jahren behalten werden.

Damit vorerwähnte Regelung zugunsten der betreffenden Unternehmen angewandt wird, müssen sie bei ihrer Erklärung in Bezug auf den Besteuerungszeitraum, in dem die Wertpapiere veräußert werden, und für jeden der fünf folgenden Besteuerungszeiträume eine Aufstellung vorlegen, deren Muster für die Anwendung von Artikel 47 vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird.

Erfolgt die Wiederanlage nicht in den vorgeschriebenen Formen und Fristen oder wird die erforderliche Aufstellung nicht vorgelegt, gilt im Falle einer Übertragung der als Wiederanlage erworbenen Wertpapiere vor Ablauf der Frist von fünf Jahren oder im Falle der Einstellung der Tätigkeit der noch nicht besteuerte Teil des verwirklichten Mehrwertes als steuerpflichtiger Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem je nach Fall die Wiederanlagefrist abläuft, die erforderliche Aufstellung nicht vorgelegt wird, die als Wiederanlage erworbenen Wertpapiere übertragen werden oder die Tätigkeit eingestellt wird.

Artikel 44 § 1 Nr. 2 EStGB 92

In Abweichung von den Artikeln 24 Absatz 1 Nr. 2, 27 Absatz 2 Nr. 3 und 28 Absatz 1 Nr. 1 und letzter Absatz und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 Nr. 3 sind steuerfrei:

1. ...
2. Mehrwerte, die auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portefeuille verwirklicht werden, sofern die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.

Artikel 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92

Unter neu bewertetem Wert versteht man den Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital nach Aufwertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals beigemessen wird, und zwar durch Anwendung je nach Jahr der Investition dieser Güter beziehungsweise der Einzahlung, Herabsetzung oder Rückzahlung des Kapitals der nachstehend erwähnten Koeffizienten:

Jahre	Anwendbare Koeffizienten
1918 und vorhergehende	16,33
1919	11,49
1920	6,15
1921	6,30
1922	6,43
1923	4,37
1924	3,89
1925	4,02
1926	2,72
1927 bis 1934 einschließlich	2,35
1935	1,86
1936 bis 1943 einschließlich	1,70
1944 bis 1948 einschließlich	1,14
1949	1,10
1950 und nachfolgende	1,00